

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 17.06.2008

Haftung für Dritte

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

Überblick zum Thema „Haftung für Dritte“

- Die Zurechnungsnorm des § 278 BGB.
 - Die Zurechnung (der Pflichtverletzung und) des Verschuldens nach § 278 BGB.
 - Der Begriff des Erfüllungsgehilfen.
 - Das Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“
- Andere Normen der Haftung für Dritte
 - § 31 BGB – Zurechnungsnorm für Organe juristischer Personen.
 - § 831 BGB.

Fall

Autohändlerin V begibt sich auf eine dreiwöchige Urlaubsreise. Während ihrer Abwesenheit soll sich ihr Angestellter G um das Geschäft kümmern. Ausdrücklich erinnert V den G daran, dass ein fabrikneuer PKW an den Kunden K ausgeliefert werden muss, der bereits den Kaufpreis von € 10.000,- gezahlt hat. G vergisst diese Anweisung der V jedoch und lässt auch eine von K gesetzte Frist von 14 Tagen verstreichen. K, der einen Wagen gleichen Typs zum Preis von € 14.000,- bei einem anderen Händler erworben hat, fordert von V Schadensersatz statt der Leistung.

Lösung

Anspruchsgrundlage: §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB.

- Voraussetzungen des § 281 BGB:
 - Fälliger Anspruch gegen V? +
 - Nichtleistung durch V? +
 - Nachfristsetzung nach Fälligkeit? +
 - Fruchtloser Ablauf der Nachfrist? +
- Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB
 - Schuldverhältnis? +
 - Pflichtverletzung = Nichtleistung durch V.
 - Vertretenmüssen?

Haftung der V für G

Zurechnung des Verschuldens des G nach § 278 BGB?

- Fahrlässigkeit des G? +
- Stellung als Erfüllungsgehilfe? +
- Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“? +, das Fehlverhalten des G besteht gerade darin, dass er seine Aufgabe vernachlässigt, anstelle der V für die Erfüllung zu sorgen.

Ergebnis

Anspruch des K gegen V auf
Schadensersatz i.H.v. € 14.000,- (§
249 Abs. 1 BGB).

Fall

Der zuverlässige und disziplinierte Türsteher G arbeitet in der Diskothek des I. Besucher B verschüttet versehentlich Bier auf das Hemd des G. Ganz entgegen seinem gewohnten Verhalten rastet G aus und schlägt auf B ein. B, der als Taxifahrer selbständig tätig ist, ist für zwei Wochen arbeitsunfähig und erleidet einen Verdienstaufschlag von € 2.000,-. B fordert Ersatz des Verdienstaufschlages und Schmerzensgeld von I.

Lösung

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1
BGB

- Schuldverhältnis? Diskotheken-
Bewirtungsvertrag (§ 311 BGB).
- Pflichtverletzung:
 - Verletzung der Pflicht zur Wahrung der körperlichen Unversehrtheit der Gäste (§ 241 Abs. 2 BGB) durch G.
 - Zurechnung der Pflichtverletzung an I?

Haftung des I für G

- Bei Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB muss bereits die Pflichtverletzung (nicht erst das Verschulden) nach § 278 BGB zugerechnet werden.
- Beeinträchtigung von Rechten und Rechtsgütern des B durch G? +
- G als Erfüllungsgehilfe? +, G erfüllt die Pflicht des I, die Rechte und Rechtsgüter der Gäste zu schützen.
- Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“?
 - Problematisch: Aufgabe des G ist es nicht, die Gäste zu verprügeln.
 - Aber wegen des engen Zusammenhangs mit der Tätigkeit des G zu bejahen.

Fortsetzung der Falllösung

- Vertretenmüssen?
 - Vorsätzliches Handeln des G.
 - Auch das Verschulden des G wird I nach § 278 BGB zugerechnet.
- Schaden:
 - Verdienstausfall (€ 2.000,-): § 252 BGB
 - Schmerzensgeld: § 253 Abs. 2 BGB.

Der Begriff des Erfüllungsgehilfen

- Erfüllungsgehilfe: Jeder, den der Schuldner in die Erfüllung einschaltet.
 - Soziale Unterordnung oder Weisungsgebundenheit sind nicht erforderlich, aber Tätigwerden als Gehilfe bei der Erfüllung für einen anderen.
- Beispiele:
 - Arbeitnehmer sind idR Erfüllungsgehilfen ihres Arbeitgebers.
 - Gäste des Mieters sind Erfüllungsgehilfen hinsichtlich der Pflicht zum pfleglichen Umgang mit der Mietsache.
 - Aber: Zulieferer von mangelhafter Ware ist nicht Erfüllungsgehilfe des Verkäufers.

Das Handeln „in Erfüllung der Verbindlichkeit“

- H.M.: Zurechnung nur, wenn in Erfüllung und nicht nur „bei Gelegenheit der Erfüllung“ gehandelt wird.
 - Beispiel: Angestellter stiehlt in der Wohnung eines Kunden.
 - Aber: Weite der Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB macht Abgrenzung schwierig.
 - Es sollte genügen, wenn die Einschaltung in die Erfüllung dem Gehilfen sein Fehlverhalten erheblich erleichtert hat.

Einführung in das Zivilrecht II
Vorlesung am 18.06.2008

Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>